



GRUPPENORDNUNG GÄU-HEXA

STAND MÄRZ 2018

- § 1 GESCHICHTE DER HEXA**
- § 2 ALLGEMEINES**
- § 3 ANWÄRTERSCHAFT UND AUFNAHME**
- § 4 ALLGEMEINES VERHALTEN**
- § 5 TAUF**
- § 6 SPARTENLEITER**
- § 7 HÄSORDNUNG**
- § 8 VERHALTEN BEI UMZÜGEN**
- § 9 VERHALTEN WÄHREND DEN SITZUNGEN**
- § 10 ABMAHNUNGEN UND VORFÄLLE**
- § 11 STRAFKATALOG**
- § 12 ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG**
- § 13 INKRAFTTRETEN**

§ 1 GESCHICHTE DER GÄU-HEXA

IM MITTELALTER, ALS DIE HEXENVERBRENNUNG NOCH GANZ AM ANFANG STAND, GAB ES EINE BESONDERE GRUPPE VON HEXEN – DIE GÄU-HEXA.

SIE WAREN FRIEDLICHE WESEN, DIE NIEMANDEN ETWAS BÖSES WOLLTEN UND SICH OHNE AUFFALLEN IN DIE GESELLSCHAFT EINFÜGTEN. IM GEGENSATZ ZU VIELEN IHRER ARTGENOSSINNEN WAREN DIE GÄU-HEXA AUF SCHABERNACK AUS. SIE GINGEN IHREN GESCHÄFTEN NACH, MISCHTEN KRÄUTER UND HALFEN BEI DER ERNTE. NIEMAND IN DER GESELLSCHAFT AHNTE, DASS EINE GANZE GRUPPE VON HEXEN UNTER IHNEN WEILTE – BIS ZU DIESEM EINEN SCHICKSALSHAFTEN TAG.

ES WAR EIN SCHÖNER MORGEN. DIE MÄNNER DES DORFES MACHTEN SICH AUF, UM DIE FELDER ZU BEWIRTSCHAFTEN. DANN PLÖTZLICH – EINE FRAU MIT GRÜNEM ROCK, KARIERTEM HEMD UND SCHWARZER STOLA. SIE STIEG GERADE VON IHREM BESEN, DIE HAARE ZERZAUST VOM WIND, DIE BACKEN GERÖTET.

„EINE HEXE!“ RIEFEN DIE MÄNNER UND STÜRZTEN BRÜLLEND AUF SIE. GEFESSELT SCHLEPPTEN SIE DIE HEXE INS DORF. DORT WURDE DAS SCHICKSAL ESMERALDAS, DER JUNGEN HEXE, DURCH DIE LODERNDEN FLAMMEN DES SCHEITERHAUFENS UND UNTER HÄMISCHEN BLICKEN DER DORFBEWohner, BESIEGELT. STUMM UND ENTSETZT SCHAUTEN DIE ANDEREN GÄU-HEXA ZU – HILFLOS UND ZUM SCHWEIGEN VERURTEILT.

VON DIESEM AUGENBLICK AN SCHWOREN SICH DIE ÜBRIGEN GÄU-HEXA, JEDES JAHR – VOM 06.01. BIS ZUM ASCHERMITTWOCH, DEM TAG DER HEXENVERBRENNUNG – IHR UNWESEN ZU TREIBEN.

BIS HEUTE GEHEN SIE UM, IN DER 5. JAHRESZEIT, ZU ALLERLEI SPÄßEN BEREIT.

§ 2 ALLGEMEINES

1. DIE HEXENGRUPPE IST AUF KEINE MITGLIEDERZAHL BEGRENZT.
2. DER NARREN RUF DER GRUPPE LAUTET:
3X „GÄU“ - „HEXA“
3. JEDE AKTIVE HEXE IST VERPFLICHTET, IM ANGEMESSENEN BZW. ZUMUTBAREN RAHMEN, BEI EIGENVERANSTALTUNGEN TATKRÄFTIG MITZUWIRKEN.
4. ALLE AKTIVEN HEXEN SIND VERPFLICHTET, AN MINDESTENS DER HÄLFTE DER VERANSTALTUNGEN DER ZUNFT TEILZUNEHMEN. SOLLTE EIN MITGLIED DIESER VERPFLICHTUNG MUTWILLIG NICHT NACHKOMMEN, BEHÄLT SICH DIE ZUNFT VOR, DIESES MIT EINER ANGEMESSENEN SPERRE ZU BELEGEN. DIES GILT NICHT BEI VORLIEGEN TRIFTIGER GRÜNDE.
5. WENN DER VEREIN EINE OFFIZIELLE VERANSTALTUNG BESUCHT, IST ES ALLEN AKTIVEN HEXEN VERBOTEN, DAS HÄS (EIGENES ODER VON EINEM ANDEREN VEREIN) ODER DIE VEREINSKLEIDUNG AUF EINER ANDEREN VERANSTALTUNG ZU TRAGEN.
6. DER BESUCH EINER ABENDVERANSTALTUNG IST GENERELL BIS 12.00UHR ANGEDACHT. DAS FRÜHZEITIGE VERLASSEN DER VERANSTALTUNG IST UNTERSAGT. AUSNAHMEN SIND MIT DER VORSTANDSCHAFT ABZUKLÄREN. NACH HAUSE GEHEN IST JEDER ZEIT ERLAUBT, EINE VERABSCHIEDUNG INNERHALB DER GRUPPE IST ERWÜNSCHT.

§ 3 ANWÄRTERSCHAFT UND AUFNAHME

1. PERSONEN DIE INTERESSE AN DER GRUPPE HABEN, MÜSSEN NACH EINTRETEN IN DEN VEREIN EINE EINJÄHRIGE ANWÄRTERSCHAFT ABSOLVIEREN.
2. BEGINN IST JEWEILS DER 6.01. DES KOMMENDEN JAHRES.
3. ANWÄRTER SIND WÄHREND UMZÜGEN VERANTWORTLICH FÜR DAS VEREINSSCHILD UND DEN VEREINSWAGEN (SOFERN DIESE MITGENOMMEN WERDEN).
4. ANWÄRTER DÜRFEN IHR ANWÄRTERSCHAFT IM HEXENHÄS ABSOLVIEREN (OHNE MASKE), DIES IST ABER KEINE PFLICHT. JEDOCH SOLLTE BEI JEDER OFFIZIELLEN VERANSTALTUNG KLAR ERKENNTLICHE ZUNFTKLEIDUNG GETRAGEN WERDEN.
5. FREIWILLIGER EINSATZ WIRD BEGRÜßT.
6. ÜBER DIE ZULASSUNG ZUR TAUFUNG UND SOMIT AUFNAHME ALS VOLLWERTIGE HEXE ENTSCHIEDET DIE ZUSTÄNDIGE GRUPPENVERSAMMLUNG. EINE EINFACHE MEHRHEIT GENÜGT.

§ 4 ALLGEMEINES VERHALTEN

1. JEDES MITGLIED IST EIN REPRÄSENTANT (VERTRETER) DER NARRENZUNFT UND HAT SICH DEMENTSPRECHEND ZU VERHALTEN, UM SOMIT DEM VEREIN IN DER ÖFFENTLICHKEIT NICHT ZU SCHADEN. EBENFALLS IST ES ZU UNTERLASSEN VEREINSINTERNE ÄRGERNISSE ZU PROVOZIEREN. WER SICH NICHT DARAN HÄLT, HAT MIT EINEM AUSSCHLUSS ZU RECHNEN.
2. DER GENUSS VON RAUSCHMITTEL (BEIM TRAGEN VON VEREINSKLEIDUNG ODER HÄS), DEREN HANDEL NACH DEM GESETZ VERBOTEN IST, WIRD MIT DEM SOFORTIGEN AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN GEAHNDET.

3. ÜBERMÄßIGER ALKOHOLKONSUM VOR UND WÄHREND DER VERANSTALTUNGEN IST VERBOTEN, PROVOKATIVE HANDLUNGEN JEDER ART HABEN SEITENS DER MITGLIEDER ZU UNTERBLEIBEN.
4. WER GEGEN DIE HÄSORDNUNG (SIEHE § 7 HÄSORDNUNG) VERSTÖßT, HAT ENTSPRECHEND DEM STRAFKATALOG (SIEHE § 9 STRAFKATALOG) ZAHLUNG ZU LEISTEN. BEI SCHWEREN VERSTÖßEN GEGEN DIE HÄS- UND GRUPPENORDNUNG KANN ENTSPRECHEND § 7 DER SATZUNG, AUS DER ZUNFT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. VOR DEM AUSSCHLUß IST DER ZUSTÄNDIGE SPARTENLEITER SOWIE DER ZUNFTRAT ZU HÖREN. LETZTE ENTSCHLUSSGEWALT LIEGT BEI DER VORSTANDSCHAFT.

§ 5 TAUFE

1. DIE TAUFE DER NEUEN HEXEN FINDET JEDES JAHR AM 6.01. DEM HEILIG DREIKÖNIGSTAG STATT.
2. GETAUT WERDEN NUR HEXEN MIT KOMPLETTEM HÄS. (S. §7 HÄSORDNUNG)
3. FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG SIND DIE HEXEN, WELCHE EIN JAHR ZUVOR GETAUT WURDEN, ZUSTÄNDIG. EBENSO HILFT DAS TAUFTTEAM, WELCHES AUS FREIWILLIGEN AKTIVEN HEXEN BESTEHT, MIT.
4. GENEHMIGUNG DES TAUFBLAUFES MUSS BEIM SPARTENLEITER EINGEHOLT WERDEN.
5. AM ENDE DER TAUFE WIRD VON JEDER NEUE HEXE DAS „AUFNAHME-GELÖBNIS“, SYMBOLISCH FÜR DIE TREUE ZUM VEREIN, ABGENOMMEN.
6. JEDE HEXE HAT SICH EINEN HEXENNAMEN ZU GEBEN. DIESER MUSS VOM SPARTENLEITER GENEHMIGT WERDEN.
7. ALLE ANWÄRTER MÜSSEN DEM TAUFTTEAM SELBSTSTÄNDIG MITTEILEN WENN ALLERGIEN BZW. UNVERTRÄGLICHKEITEN VORLIEGEN.

§ 6 SPARTENLEITER

1. DER SPARTENLEITER WIRD ALLE 4 JAHRE VON DER GRUPPE GEWÄHLT. (SIEHE § 17, 2 DER VEREINSSATZUNG)
2. DER SPARTENLEITER VERTRITT DIE INTERESSEN DER GRUPPE INNERHALB DES **AUSSCHUSSES**.
3. ALS OBERHAUPT DER SPARTE TRÄGT DIESER BEI VERANSTALTUNGEN DIE VERANTWORTUNG DER GRUPPE. IHM IST ZU JEDER ZEIT FOLGE ZU LEISTEN. ALS ERSTE DISZIPLINARGEWALT HAT ER DAS RECHT STRAFEN AUSZUSPRECHEN.

§ 7 HÄSORDNUNG

1. DAS HEXEN-HÄS BESTEHT AUS:

1. MASKE MIT KOPFTUCH (GLEICHE FARBE WIE SCHÜRZE)
2. STOLA (FARBE SCHWARZ)
3. HALSTUCH
4. UNTERHOSE (FARBE WEIß)
5. ROCK (FARBE GRÜN, EGAL WELCHES)
6. SCHÜRZE
7. STULPEN (GESTRICT, FARBE EGAL)
8. STROHSCHUHE
9. HANDSCHUHE (GESTRICT, OHNE FINGERKUPPEN)
10. KETTE
11. HEMD (HOLZFÄLLERHEMD)
12. VEREINSKLEIDUNG

2. DAS HÄS DARF BIS ASCHERMITTWOCH NICHT GEWASCHEN WERDEN.
AUSNAHME: HALSTUCH, BEI STARKER VERSCHMUTZUNG.
3. JEDE HEXE IST VERPFLICHTET SEINE LAUFNUMMER UND DAS VEREINSWAPPEN GUT SICHTBAR AUF DEM ROCK ZU TRAGEN. DIE POSITION IST VORGESCHRIEBEN.
4. DAS TRAGEN FREMDER HANDSCHUHE (**ANDERER ZÜNFT**) IST VERBOTEN.
NUR OFFIZIELLE HANDSCHUHE (GÄU-HEXA) SIND ERLAUBT.
5. BEI HALLENVERANSTALTUNGEN KANN JEDER SELBST ENTSCHEIDEN OB ER MIT KOMPLETTEM HÄS ODER IM HALLENHÄS RUMLAUFEN MÖCHTE.
6. HALLENHÄS ENTSPRICHT: UNTERHOSE, ROCK, SCHÜRZE, STROHSCHUHE, STULPEN, KETTE, **HALSTUCH**, HANDSCHUHEN UND VEREINSKLEIDUNG.
7. ANBRINGEN VON WERBUNG AM HÄS IST VERBOTEN.
8. BEI KINDERN IST DER ERWERB BZW. DAS TRAGEN DER MASKE ENTSCHEIDUNG DER ELTERN. HIER KANN EIN ANTRAG BEIM SPARTENLEITER EINGEREICHT WERDEN.
LETZTE ENTSCHEIDUNGSGEWALT LIEGT BEI DER VORSTANDSCHAFT.
9. **JEDE HEXENMASKE MUSS MIT PFERDEHAAREN (NATURBELASSEN) UND KOPFTUCH (FARBE WIE SCHÜRZE) BESTÜCKT WERDEN. ANDERE KOPFBEDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.**
10. **DER HÄSSTOFF IST IN NATÜRLICHEN FARBEN ZU WÄHLEN, NEONFARBEN UND DIE FARBE PINK SIND NICHT GESTATTET.**
11. AUSNAHMEN VON DER HÄSORDNUNG KÖNNEN NUR VOM SPARTENLEITER BZW. VON DER VORSTANDSCHAFT GENEHMIGT WERDEN.
12. BEI AUSSTIEG ODER AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN DARF DAS HÄS NICHT MEHR GETRAGEN WERDEN. DER VEREIN BEHÄLT SICH DAS VORKAUFRECHT VOR.

§ 8 VERHALTEN BEI UMZÜGEN

1. DER MASKENTRÄGER HAT DIE MASKE WÄHREND EINES UMZUGES, SOWEIT KEINE ZWINGENDEN GRÜNDE ZUM ABNEHMEN VORLIEGEN, VOR DEM GESICHT ZU TRAGEN.
2. DAS MITFÜHREN VON HEXENUTENSILIEN WIE BESEN ETC. IST KEINE PFLICHT ABER AUSDRÜCKLICH ERWÜNSCHT.

3. ES IST JEDER HEXE SELBST ÜBERLASSEN OB SIE EINEN BESEN AN UMZÜGEN MITFÜHRT.
4. DAS ANZÜNDEN VON RAUCHPULVER IST GESTATTET, SOLLTE ABER INTERN ABGESPROCHEN WERDEN, UM EINE KOMPLETTE „EINRÄUCHERRUNG“ ZU VERMEIDEN.
5. GEMEINSCHAFTLICHE AKTIVITÄTEN WÄHREND DES UMZUGES, ZUR UNTERHALTUNG DER ZUSCHAUER, IST GEWÜNSCHT.
6. DER KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN WÄHREND DEM UMZUG IST VERBOTEN.
7. DER ÜBERMÄßIGE KONSUM VON ALKOHOL VOR DEM UMZUG, INSBESONDERE HARTSTOFF IST AUSDRÜCKLICH VERBOTEN. BEI VERSTOß MUSS DAS MITGLIED DEN UMZUG OHNE MASKE LAUFEN. EIN STRAFVERFAHREN WIRD EINGELEITET.
8. WÄHREND DEM UMZUG DÜRFEN KEINE KABELBINDER VERWENDET WERDEN. WURFMATERIAL WIE SÄGEMEHL ODER KONFETTI, NUR WENN ES VOM VERANSTALTER ERLAUBT IST.
9. BEGLEITPERSONEN DIE KEINE VEREINSKLEIDUNG TRAGEN, DÜRFEN NICHT AM UMZUG TEILNEHMEN.

§ 9 VERHALTEN WÄHREND DEN SITZUNGEN

1. WÄHREND DEN SITZUNGEN GILT ABSOLUTES HANDYVERBOT. BEI AUSNAHMEN, AUFGRUND DRINGENDER ERREICHBARKEIT, IST DER VORSTAND NOCH VOR BEGINN DER BESPRECHUNG ZU INFORMIEREN.
2. PRIVATGESPRÄCHE SIND AUF DIE PAUSEN BZW. DAS ENDE DER SITZUNG ZU VERLEGEN.

§ 10 ABMAHNUNGEN UND VORFÄLLE

1. BEIM 1. VORFALL ERHÄLT DERJENIGE EINE STRAFE. (SIEHE STRAFKATALOG)
2. SOLLTE DER 1. VORFALL ERHEBLICHER FORM SEIN, ERHÄLT DIE PERSON EINE STRAFE UND EINE ABMAHNUNG.
3. JEDER WEITERE VORFALL WIRD DURCH EINE ABMAHNUNG GEAHNDET
4. BEI DER 3. ABMAHNUNG WIRD DIE PERSON DER ZUNFT VERWIESEN.
5. BEI ABMAHNUNGEN GILT:
 - NACH ZWEI JAHREN VERFÄLLT DIE 1. ABMAHNUNG
 - SOLLTE EINE WEITERE ABMAHNUNG INNERHALB DER ZWEI JAHREN AUSGESPROCHEN WORDEN SEIN, KANN DIESE ERST NACH DREI JAHREN VERFALLEN.

§ 11 STRAFKATALOG

ALLE ANGEFALLENEN STRAFZAHLUNGEN SIND FREIWILLIG BIS ANFANG DES DARAUFFOLGENDEN MONATS NACH DEM VORFALL AN DEN SPARTENLEITER AUSZURICHTEN. BEI NICHTZAHLUNG WIRD DER BETRAG VOM KONTO ABGEBUCHT.

1. FEHLENDES/VERGESSENES HÄSTEIL:

- MASKE (AUCH UNVOLLSTÄNDIGE MASKE)	20€
- VEREINSKLEIDUNG/KETTE/SCHÜRZE/ROCK	10€
- HANDSCHUHE/FALSCHER SCHUHE/HALSTUCH	5€

2. ÜBERGEBEN IM BUS (WEGEN ALKOHOL)	50€
3. REGELVERSTOß DER GRUPPENORDNUNG	20€
4. UNENTSCULDIGTES FEHLEN:	
- BEI ALLGEMEINEN SITZUNGEN (ANWESENHEITSPFLICHT)	5€
- BEI VERANSTALTUNGEN/UMZÜGEN	10€
- ZU SPÄT KOMMEN, JE HALBE STUNDE	5€

§ 12 ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG

1. WÜNSCHE ZUR ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG MÜSSEN DEM SPARTENLEITER SCHRIFTLICH VORGELEGT WERDEN. ÜBER DIESE WIRD BEI DER NÄCHSTEN GRUPPEN- BZW. MITGLIEDERVERSAMMLUNG ABGESTIMMT. EINE 2/3 MEHRHEIT IST ERFORDERLICH. STIMMBERECHTIGT SIND ALLE HEXEN DIE DAS 18. LEBENSJAHR ERREICHT HABEN.
2. NACH ABSTIMMUNG MUSS DIE NEUE GRUPPENORDNUNG VON DER VORSTANDSCHAFT ABGESEGNET WERDEN. EINE EINFACHE MEHRHEIT GENÜGT.

§ 13 INKRAFTTRETEN

1. DIESE GRUPPENORDNUNG TRITT AM TAGE IHRER BESCHLUSSFASSUNG IN KRAFT. **ALLE VORANGEGANGENEN FASSUNGEN VERLIEREN IHRE GÜLTIGKEIT.**

ÖSCHELBRONN, DEN 24. MÄRZ 2018

UNTERSCHRIFTEN:

1. VORSITZENDER

2. VORSITZENDER

OBERHEXE